

Vollmacht zur Zulassung eines Fahrzeuges

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich,

Name (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter / Firma)		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Geburtsname
Anschrift		Telefon-Nr.(für evt. Rückfragen)
bei Firmen (Beruf/Gewerbe/Wirtschaftszweig)	ggf. Handelsregister-Nr.	ggf. Firmen-Nr.

Herrn / Frau / Firma als Bevollmächtigte/n

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die v.g. Firma zuzulassen bzw. umzumelden.

Hersteller/Typ	KFZ-Brief/ZB II-Nr.	Fahrzeug-Ident.-Nr.
Zukünftiges amtl. Kennzeichen	ggf. Wunschkennzeichen	Referenz-Nr. der Versicherungsbestätigung

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung eines Fahrzeuges ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich ist.

Gleichzeitig erkläre ich mein Einverständnis, dass der/m Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob KFZ-Steuerrückstände und/oder Gebührenrückstände beim Straßenverkehrsamt bestehen, die die Zulassung verhindern.

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters:

Für die Zulassung /Umschreibung des o.a. Fahrzeuges gebe/n ich/wir unserem/unsere bzw. meinem/meiner Sohn/Tochter/Betreuten die Einwilligung.

Unterschrift/en		
Vater <u>und</u> Mutter/Vormund/Betreuer:	X	X

Mit dieser Vollmacht ist der gültige Personalausweis des Fahrzeughalters vorzulegen. Bei Firmen ist zusätzlich zum Personalausweis des Unterschriftsberechtigten die Gewerbeanmeldung und ggf. der Handelsregisterauszug vorzulegen! (soweit noch keine Firmen-Nr. -durch das Straßenverkehrsamt Heinsberg- zugeteilt wurde)

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrzeughalters
	X

1. Einverständniserklärung

Die Zulassung eines Fahrzeuges ist nur dann möglich, wenn die Fahrzeughalterin bzw der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen gegenüber dem Kreis Heinsberg schuldet.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen und / oder Gebührenrückständen informieren darf.

Ein Fahrzeug kann nicht zugelassen werden, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/ oder Gebührenrückstände bestehen.

Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuer- oder Gebührenrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt die Zollverwaltung nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin bzw. dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Die verkehrsrechtliche Zulassung eines kraftfahrzeugsteuerpflichtigen darf durch die Zulassungsbehörde erst dann vorgenommen werden, wenn bei Zulassung ein dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck entsprechendes, vollständig ausgefülltes und vom Kontoinhaber und Fahrzeughalter unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird.

Ausnahmen von dieser Pflicht darf nur vom örtlich und sachlich zuständigen Hauptzollamt erteilt werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und unterschreiben Sie (ggf. auch ein abweichender Kontoinhaber) ihn. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Wenn Sie ihr Fahrzeug außer Betrieb setzen oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte **der für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollverwaltung** mit.